

**Ignatianische Schülerinnen- und Schüलगemeinschaft  
am Canisius-Kolleg SJ, Berlin**



Wahlordnung für die pädagogischen Wahlen der KSJ-Stadtgruppe ISG am CK

Stand: 5. Juni 2018

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>§2 Die Wahl der Leiterrunde</b>	<b>4</b>
<b>§ 3 Ablauf der Wahl der Leiterrunde</b>	<b>6</b>
I. Einsicht in die Kandidierendenliste und vorläufige Vorauswahl	6
II. Eröffnung der Wahlversammlung	7
III. Erstellung der endgültigen Vorauswahlliste	7
IV. Wahl der Leiterrundenliste	8
V. Wahl der Leiterrunde	9
VI. Bestätigung der Leiterrunde	10
<b>§ 4 Wahl der pädagogischen Begleitung</b>	<b>12</b>
<b>§ 5 Ablauf der Wahl der Begleitung</b>	<b>13</b>
I. Eröffnung der Wahlversammlung	13
II. Wahl der Leiterrundenbegleitung	13
III. Bestätigungswahl der UIII-Leiterrundenbegleitung	14
IV. Wahl der G10-Rundenbegleitung	15
V. Wahl der PiP-Rundenbegleitung der zukünftigen OIII	15
VI. Ende der Versammlung	16
<b>§ 6 Änderungen der Wahlordnung und Inkrafttreten</b>	<b>17</b>

## §1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für **alle pädagogischen Wahlen** in der KSJ-Stadtgruppe ISG am CK.
- (2) Sofern diese Verfahrensordnung nichts anderes verfügt, gilt die Geschäfts- und Tagungsordnung der Stadtgruppenkonferenz (im Folgenden: SGK).
- (3) Die Stadtgruppenleitung (im Folgenden: SGL) verfügt über alle Mandate im pädagogischen Bereich und entscheidet über etwaige Konsequenzen bis hin zum Mandatsentzug.
- (4) Die **SGL** ist verantwortlich für die Durchführung und Organisation der Wahlversammlung.
  - (1) Sie beruft die Versammlung ein,
  - (2) erlässt die Verfahrensordnung und
  - (3) bestimmt ein Präsidium für die Leitung der Sitzung.
    - (1) Das Präsidium sollte aus Personen bestehen, die Erfahrung in der Moderation haben und selbst nicht stimmberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung sind.
  - (4) Der Zeitpunkt der Wahlversammlung ist abhängig von dem Termin der Berliner Sommerferien. Zur Orientierung ist der Wahlordnung ein Aktions- und Zeitplan beigelegt.
- (5) Die Wahlversammlung ist **immer beschlussfähig**. Sobald das Präsidium die Anwesenheit der Stimmberechtigten für eine Wahl festgestellt hat, verlieren die nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung ihr Stimm- und Anwesenheitsrecht.
  - (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung, die ihr Stimm- und Anwesenheitsrecht nicht wahrnehmen können, sind berechtigt, über den Geistlichen Leiter Informationen zu einzelnen Kandidierenden an die Wahlversammlung weiterzugeben. Ist die endgültige Anwesenheit festgestellt, dürfen keine Informationen von außerhalb der Wahlversammlung eingeholt werden.
- (6) Besteht zwischen einem Mitglied der Wahlversammlung und einem Kandidierenden ein Verwandtschaftsverhältnis, kann das betreffende Mitglied der Wahlversammlung während der Beratungen über die verwandte Person von den Beratungen ausgeschlossen werden.

- (1) Es genügt ein formloser Antrag, über den das Präsidium entscheidet.  
Gegenrede ist nicht zulässig.
- (2) Die betreffende Person muss in angemessener Weise zu dem Verwandten gehört werden.
- (7) Die Wahlen sind geheim.

## §2 Die Wahl der Leiterrunde

(1) Die **Wahlversammlung** zur Wahl der Leiterrunde setzt sich wie folgt zusammen:

(1) Die **stimmberechtigten Mitglieder** sind

- (1) der Geistliche Leiter,
- (2) die Mitglieder der SGL,
- (3) die Mitglieder der UIII-Leiterrunde,
- (4) die Mitglieder der OIII-Leiterrunde.

(1) Leiterrundenmitglieder, deren letzte Leiteraktivität (Gruppenstunde, Übernachtungswochenende, Sommerlager) mehr als zwölf Monate zurückliegt, verlieren ihr Stimmrecht.

(2) Die **Mitglieder mit beratendem Stimmrecht** sind

- (1) die beruflichen pädagogischen Mitarbeiter\*innen,
- (2) die Mitglieder der Leiterrundenbegleitung der UIII-Leiterrunde,
- (3) die Mitglieder der Leiterrundenbegleitung der OIII-Leiterrunde

(2) **Wählbar** sind alle Mitglieder der ISG-Stadtgruppe der KSJ am Canisius-Kolleg, die

- (1) zum Zeitpunkt der Wahl zur OIII- oder UII-Stufe<sup>1</sup> am Canisius-Kolleg gehören,
- (2) die Grundschulung absolviert haben,
- (3) die Rahmen- und Hausordnung, sowie die Verhaltensleitlinien in vollem Umfang akzeptieren und umsetzen,
- (4) bis zum 1. Juni im Jahr nach der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- (5) am *Leitercrashkurs*, der *Leadership Akademie*, dem Übernachtungswochenende, dem Sola-Vorbereitungswochenende und dem Sexta-Sommerlager in Vollform teilnehmen können und
- (6) ihren Bewerbungsbogen fristgerecht und vollständig eingereicht haben.

(3) Eine **begründete Ausnahme** in Bezug auf die Grundschulung und die Teilnahme am *Leitercrashkurs*, der *Leadership Akademie*, dem Übernachtungswochenende, dem Sola-Vorbereitungswochenende und/oder dem Sexta-Sommerlager in Vollform muss bis zum Bewerbungsschluss schriftlich bei der SGL beantragt werden.

---

<sup>1</sup> Die Wahlordnung spricht allerdings von UIII- respektive OIII-Leiterrunde, da erst mit der neugewählten VI-Leiterrunde die Leiterrunden für das neue Schuljahr greifen.

- (1) Die Grundschulung kann im Herbst nach der Wahl nachgeholt werden, allerdings nur, wenn das Versäumen der Grundschulung vor der Wahl nicht selbstverschuldet war (bspw. im Krankheitsfall). Ein dementsprechende Ausnahme muss bis zum Bewerbungsschluss schriftlich bei der SGL beantragt werden.
- (2) Die von der SGL genehmigten Ausnahmen müssen bis zur Öffnung des Bewerbungsportals für die stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung den Bewerbungsunterlagen beigefügt werden. Mitglieder der Wahlversammlung haben bis zum Freitag vor der Wahl (spätestens 20.00 Uhr) die Möglichkeit, formlos, aber begründet, Einspruch gegen eine Entscheidung über eine Ausnahme bei der SGL einzureichen. Bis zum Beginn der Wahl teilt die SGL der Wahlversammlung ihre definitive Entscheidung mit.
  - (1) Die betroffenen Bewerber\*innen werden vor Beginn der Wahl von der SGL über die Entscheidung informiert.
- (4) Die SGL entscheidet vor Beginn der Wahl über die **Anzahl der Mitglieder der Leiterrunde**, sowie die Verteilung der Leitermandate auf die UIII- und OIII-Stufe.
  - (1) Hierzu holt die SGL bei der Schulleitung im Vorfeld der Wahl Informationen zu Klassengröße, die Verteilung der Geschlechter, etwaige Geschwisterkinder, Klassenleitung und die Verteilung der Geschlechter ein.
  - (2) Wenn die SGL nicht etwas anderes mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt, sind die Leitermandate paritätisch zu besetzen. Dies ist bei den einzelnen Abstimmungen zu beachten.
- (5) Über die Wahlversammlung ist ein öffentliches und ein nicht-öffentliches **Protokoll** anzufertigen.
  - (1) Das öffentliche Protokoll ist nach der Wahlversammlung in der ISG auszuhängen und enthält die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung aus den einzelnen Gruppen, sowie die Namen der neugewählten Gruppenleiter\*innen.
  - (2) Das nicht-öffentliche Protokoll verwahrt der Geistliche Leiter. In diesem Protokoll sind die Namen der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung, die Namen der neugewählten Gruppenleiter\*innen, sowie die gewählten Nachrücker\*innen vermerkt.



### § 3 Ablauf der Wahl der Leiterrunde

- (1) Die Wahl der Leiterrunde gliedert sich wie folgt:
  - (1) Einsicht in die Kandidierendenliste und Vorauswahl,
  - (2) Eröffnung der Wahlversammlung,
  - (3) Erstellung der Vorauswahllisten,
  - (4) Wahl der Leiterrundenliste,
  - (5) Wahl der Leiterrunde,
  - (6) Bestätigung der Leiterrunde,
  - (7) Ende der Wahlversammlung.

#### I. Einsicht in die Kandidierendenliste und vorläufige Vorauswahl

- (1) Am Dienstag vor der Wahlversammlung erhalten alle Mitglieder der Wahlversammlung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und eine vollständige **Kandidierendenliste**.
  - (1) Die Kandidierendenliste enthält Anmerkungen zu etwaigen Ausnahmen durch die SGL.
  - (2) Die Bewerbungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Personen weitergegeben werden, die nicht Teil der Wahlversammlung sind.
- (2) Jedes Mitglied der Wahlversammlung macht sich mit den Kandidierenden vertraut und erstellt eine individuelle **Vorauswahl** (vorläufige Vorauswahlliste)
  - (1) Die SGL teilt sich zu möglichst gleichen Teilen den Kandidierenden der UIII und OIII zu.
    - (1) Diese Aufteilung hat die SGL im Vorfeld der Wahl zu klären.
  - (2) Die UIII-Stimmberechtigten wählen jeweils zehn Personen aus dem Kreis der Kandidierenden der UIII aus.
    - (1) Es reichen  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der SGL, um die Stimmenanzahl anzupassen.
  - (3) Die OIII-Stimmberechtigten wählen jeweils sechs Personen aus dem Kreis der Kandidierenden der OIII aus.
    - (1) Es reichen  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der SGL, um die Stimmenanzahl anzupassen.
  - (4) Die Mitglieder mit beratendem Stimmrecht erstellen keine Vorauswahlliste.
  - (5) Auch die Mitglieder der Wahlversammlung, die an der Wahl selbst nicht teilnehmen können, erhalten Einsicht in die Bewerbungsunterlagen sowie die



Kandidierendenliste und geben ihre vorläufigen Vorauswahlliste an den Geistlichen Leiter.

(1) Besonders abwesende Einzelleiter\*innen sollen von der SGL im Vorfeld dazu ermutigt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und wichtige Informationen zu den Kandidierenden ihrer Gruppe auf diesem Weg der Wahlversammlung zugänglich zu machen.

(3) Die vorläufigen Vorauswahllisten werden vor Eröffnung der Wahlversammlung beim Präsidium eingereicht.

(1) Der Geistliche Leiter gibt die entsprechenden vorläufigen Vorauswahllisten der nicht-anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung an das Präsidium weiter.

## **II. Eröffnung der Wahlversammlung**

(1) Im Namen der SGL eröffnet das Präsidium die Wahlversammlung und erläutert das Wahlverfahren.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Präsidium festgestellt. Dieses ermittelt auf dieser Grundlage den Stimmschlüssel.

(1) Nicht anwesende Mitglieder der Wahlversammlung verlieren nun ihr Stimm- und Anwesenheitsrecht für die gesamte Konferenz.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung, die diese im Laufe des Tages verlassen, verlieren ihr Stimm- und Anwesenheitsrecht. In diesem Fall passt das Präsidium den Stimmschlüssel an.

(3) Die SGL gibt die begründeten Ausnahmen bekannt.

(1) Sollten diese Ausnahmen die vorläufigen Vorauswahllisten beeinflussen, können Änderungen gemacht werden.

(4) Die Wahlversammlung teilt sich in die Versammlung der UIII-Stimmberechtigten und die Versammlung der OIII-Stimmberechtigten auf.

## **III. Erstellung der endgültigen Vorauswahlliste**

(1) Das Präsidium stellt die einzelnen Kandidierenden mit Name, Klasse, etwaiger Ausnahmeregelung vor.

- (2) Der Bewerbungsbogen eines Kandidierenden, der auf einer der vorläufigen Vorauswahllisten der jeweiligen Stimmberechtigten steht, wird an eine entsprechend gekennzeichnete Pinnwand gepinnt.
- (3) Der Bewerbungsbogen eines Kandidierenden, der auf keiner der vorläufigen Vorauswahllisten der jeweiligen Stimmberechtigten steht, wird an eine entsprechend gekennzeichnete Pinnwand gepinnt.
- (4) Im Anschluss an die Vorstellung gibt es eine ca. 10-minütige Mausechelpause.
- (5) Die jeweilige Versammlung hat im Anschluss die Möglichkeit, einzelne Kandidierende, die auf keiner vorläufigen Vorauswahlliste stehen, nachzunominieren.
  - (1) Der Antrag zur Nachnominierung muss kurz begründet werden.
  - (2) In der UIII-Versammlung können maximal zwei Personen nachnominiert werden und
  - (3) in der OIII-Versammlung kann maximal eine Person nachnominiert werden.
- (6) Das Präsidium stellt die endgültige Vorauswahlliste fest und die Bewerbungsbögen der Kandidierenden, die nicht auf der Vorauswahlliste stehen, werden abgehängt.
  - (1) Die endgültige Vorauswahlliste soll nach Häufigkeit der Nennung auf den vorläufigen Vorauswahllisten geordnet werden.

#### **IV. Wahl der Leiterrundenliste**

- (1) Die Versammlung bekommt die Möglichkeit Fragen zu einzelnen Kandidierenden auf der Vorauswahlliste zu stellen, **Bedenken** zu äußern und sich über sie auszutauschen.
- (2) Die Diskussion wird, möglichst durch die direkten Gruppenleiter\*innen, dokumentiert, um die Einschätzungen zu den einzelnen Kandidierenden in kurzer Form der anderen Leiterrunde mitteilen zu können.
- (3) Die **Diskussion** sollte sich an folgenden Fragen orientieren:
  - Ist (und wenn ja, wie) die Person bei Planungen von Einheiten, Gruppenstunden, etc. aufgetreten?
  - Welche Eigenschaften/Umstände sprechen gegen ein Leitermandat?
  - Welche Eigenschaften/Umstände sprechen im Besonderen für ein Leitermandat?

Wie bewegt sich die Person in Gruppen?

Was ist noch wichtig zu nennen?

(4) Im Anschluss an die Diskussion erhalten die Stimmberechtigten farbige

**Klebspunkte** nach folgender Aufschlüsselung:

Farbe	Bedeutung	Stimmverteilung
Grün	<i>Dieser Kandidierende überzeugt mich in seinen Kompetenzen als Gruppenleiter. Für mich ist er/sie aus der Leiterrunde nicht wegzudenken.</i>	2 pro OIII-Stimmberechtigten, 4 für UIII-Stimmberechtigten.
Gelb	<i>Dieser Kandidierende weist für mich Kompetenzen als Gruppenleiter*in auf, es ist für mich eine Frage der Konstellation.</i>	2 pro OIII-Stimmberechtigten, 4 für UIII-Stimmberechtigten.
Rot	<i>Gegen diesen Kandidierenden lege ich ein Veto ein. Ich mache mir Sorgen, falls wir ihn als Gruppenleiter wählen.</i>	2 pro OIII-Stimmberechtigten, 4 für UIII-Stimmberechtigten.
Pink	<i>Dieser Kandidierende hat Potential, das sich in der richtigen Konstellation zum i-Tüpfelchen der Leiterrunde entwickeln könnte.</i>	1 pro OIII-Stimmberechtigten, 1 für UIII-Stimmberechtigten.

(5) Jede\*r Stimmberechtigte darf maximal einen Punkt pro Kandidierenden verteilen.

(6) Bevor die **Leiterrundenliste** gewählt wird, gibt es die Möglichkeit über die Kandidierenden offen zu diskutieren und zur *Murmuratio*<sup>2</sup>.

(7) Die UIII-Leiterrundenliste besteht aus zwölf, die OIII-Leiterrundenliste aus acht Plätzen.

---

<sup>2</sup> *Murmuratio*: Alle Teilnehmenden haben die Möglichkeit in dieser Phase Informationen in Einzel- oder Kleingruppengesprächen über die Eignung der Kandidierenden einzuholen. Diese Phase dient dem Informationsaustausch und dem Ausräumen von Unklarheiten und nicht dem aktiven Werben für Kandidierende. Niemand informiert von sich aus, sondern nur auf Nachfrage.

- (1) Jede\*r Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Plätze auf der entsprechenden Leiterrundenliste frei sind.
  - (2) Ein Kandidierender ist gewählt, sobald er 3/4 der Stimmen auf sich vereint.
  - (3) Die Wahlgänge können von Diskussionen unterbrochen werden.
  - (4) Es wird gewählt, bis alle Plätze vergeben sind.
  - (5) Bei Stimmengleichheit auf dem letzten Platz kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidierenden, bei der jede\*r Stimmberechtigte eine Stimme erhält.
- (8) Nach erfolgter Wahl der Leiterrundenliste kann die Teilversammlung ggf. einen begründeten Antrag stellen, die **Zusammensetzung der Leiterrunde** (in der Regel acht aus der UIII und vier aus der OIII) zu verändern.
- (1) Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die anwesenden Gruppenleiter\*innen einer Leiterrunde einstimmig dafür votieren.
  - (2) Die Entscheidung liegt bei der SGL.
  - (3) Wird die Zusammensetzung der Leiterrunde verändert, müssen die Leiterrundenlisten entsprechend angepasst werden.

## V. Wahl der Leiterrunde

- (1) Die getrennten Wahlversammlungen vereinen sich wieder und das Präsidium präsentiert die beiden **Leiterrundenlisten**. Die Informationsmosaik der Kandidierenden der Leiterrundenlisten werden – nach der Anzahl der Stimmen geordnet – für die ganze Versammlung sichtbar aufgehängt.
- (2) Die Kandidierenden werden der Wahlversammlung anhand der Dokumentation aus der Teilversammlung kurz vorgestellt; kurze **Rückfragen** können gestellt werden.
- (3) Falls ein Antrag auf Veränderung der **Zusammensetzung der Leiterrunde** vorliegt, obliegt es nun der SGL, ihre vor der Wahl getroffene Entscheidung zu revidieren. Die SGL ist nicht an die Anträge der Leiterrunden gebunden, sondern frei in ihrer Entscheidung. Sie muss vorher den Rat beider Leiterrunden gehört haben.
  - (1) Ist die Entscheidung der SGL nicht einstimmig, so braucht es eine 2/3-Mehrheit der SGL, um die Zusammensetzung der Leiterrunde zu ändern.

- (4) Die Wahlversammlung hat die Gelegenheit, **Bedenken und Sorgen** zu einzelnen Kandidierenden aus der anderen Stufe zu äußern. Können die Bedenken nicht durch eine Antwort geklärt werden, wird die Diskussion darüber eröffnet.
- (1) Liegen schwerwiegende, nicht öffentlich teilbare Bedenken vor, soll das Konferenzmitglied das Gespräch mit der SGL oder dem Geistlichen Leiter oder einem Vertreter der entsprechenden Leiterrunde suchen.
- (5) Sind alle Bedenken geklärt oder zumindest ausgesprochen, wird noch einmal die Diskussion eröffnet, um über die Zusammensetzung der Leiterrunde und die Leiterkonstellationen zu beraten.
- (6) Bevor der erste Wahlgang beginnt, **verlassen die beratenden Mitglieder die Wahlversammlung.**
- (7) Pro Wahlgang hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlversammlung so viele Stimmen wie es zu besetzende Leitermandate gibt.
- (1) Die Stimmen sind entsprechend der festgelegten Zusammensetzung der Leiterrunde und der paritätischen Bestimmungen auf die Kandidierenden der Leiterrundenlisten zu verteilen.
- (2) Ein Kandidierender gilt als gewählt, wenn er 3/4 der Stimmen der Wahlversammlung auf sich vereint.
- (3) Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen den jeweiligen Kandidierenden durchgeführt, falls nicht genügend Mandate zu verteilen sind.
- (4) Die Wahl endet, sobald das letzte Leitermandat verteilt ist.
- (5) Die „Nachrückerliste“ ergibt sich aus den übrigen Kandidierenden entsprechend ihrer Stimmenzahl.

## **VI. Bestätigung der Leiterrunde**

- (1) Die zwölf Kandidierenden sowie die Liste der Nachrücker\*innen werden *en bloc* von der Wahlversammlung bestätigt.
- (2) Wird auch im dritten Wahlgang keine 3/4 Mehrheit erreicht, wird das Verfahren ab V.4 wiederholt.
- (3) Die Wahlversammlung legt die Tandems, sowie die Aufteilung der Klassen fest und bestätigt diese *en bloc* per 3/4 Mehrheit. Die Anzahl der Wahlgänge ist nicht begrenzt.

(4) Nach erfolgter Bestätigung durch die Wahlversammlung (VI.(1)) können die Mitglieder mit beratendem Stimmrecht wieder an der Versammlung teilnehmen.

## **VII. Ende der Versammlung**

(1) Die Versammlung bestimmt eine Person, die das öffentliche Protokoll anfertigt.

(2) Das Präsidium schließt die Wahlversammlung.

(3) Endet die Wahlversammlung vor 22 Uhr, werden die neuen Gruppenleiter\*innen per Telefon über ihre Wahl informiert und gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Ebenso werden die Nicht-Gewählten über ihre Nicht-Wahl informiert. Endet die Versammlung nach 22 Uhr, beginnt das Informieren am nächsten Morgen um 9.00 Uhr.

(1) Auf Antrag kann die Wahlversammlung nach VI.1 unterbrochen werden, um die neugewählten Mandatsträger zu informieren.

(4) Nimmt ein gewählter Gruppenleiter\*in die Wahl nicht an oder wird vor Beginn der Sommerferien von seinem Amt entpflichtet, rückt automatisch die Person auf der Nachrückerliste nach.

(1) Zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet die SGL über eine Nachfolge. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Person mehr auf der Nachrückerliste steht oder die Personen nicht bereit sind, das Amt zu übernehmen.

## § 4 Wahl der pädagogischen Begleitung

- (1) Die **Wahlversammlung** zur Wahl der pädagogischen Begleitung setzt sich wie folgt zusammen:
- (2) Die **stimmberechtigten Mitglieder** sind
  - (1) die SGL,
  - (2) der Geistliche Leiter,
  - (3) die Leiterrundenbegleitungen,
  - (4) je zwei Vertreter\*innen pro Leiterrunde, die möglichst paritätisch zu bestimmen sind,
- (3) Das Stimmrecht gilt nur bei Anwesenheit, eine Vertretung der Stimme ist nicht möglich.
- (4) Die **Mitglieder mit beratendem Stimmrecht** sind:
  - (1) die beruflichen pädagogischen Mitarbeiter\*innen,
  - (2) zwei Mitglieder des Teams für Training und Bildung,
  - (3) die Mitglieder der UIII- und OIII-Leiterrunde.
- (5) **Wählbar** sind grundsätzlich alle Mitglieder der ISG-Stadtgruppe der KSJ am Canisius-Kolleg, die eine Grundschulung absolviert haben und die Rahmen- und Hausordnung, sowie die Verhaltensleitlinien in vollem Umfang akzeptieren und umsetzen.
  - (1) Die Ämter sollen paritätisch besetzt werden.
- (6) Darüber hinaus gilt für die **Leiterrundenbegleitung**:
  - (1) Beim Zeitpunkt der Wahl muss mindestens ein Mitglied der Leiterrundenbegleitung das 17. Lebensjahr vollendet haben. Beide Mitglieder der Leiterrundenbegleitung müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und
  - (2) eine Teilnahme in Vollform an der *Leadership Akademie* sowie am Sexta-Sommerlager bestätigen.
    - (1) Über **Ausnahmen** entscheidet die SGL.
- (7) Darüber hinaus gilt für die **PiP-Rundenbegleitung** der zukünftigen OIII:
  - (1) Zugehörigkeit zur UIII-Leiterrunde.
- (8) Darüber hinaus gilt für die **G10-Rundenbegleitung**:
  - (1) Beim Zeitpunkt der Wahl muss mindestens ein Mitglied der G10-Rundenbegleitung das 17. Lebensjahr vollendet haben. Beide

Mitglieder der G10-Rundenbegleitung müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und

(2) Möglichst Zugehörigkeit zur OIII-Leiterrunde.



## **§ 5 Ablauf der Wahl der Begleitung**

### **I. Eröffnung der Wahlversammlung**

- (1) Im Namen der SGL eröffnet das Präsidium die Wahlversammlung und erläutert das Wahlverfahren.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird vom Präsidium festgestellt. Dieses ermittelt auf dieser Grundlage den Stimmschlüssel.
  - (1) Nicht anwesende Mitglieder der Wahlversammlung verlieren nun ihr Stimm- und Teilnahmerecht.
  - (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung, die diese im Laufe des Tages verlassen, verlieren ihr Stimm- und Anwesenheitsrecht. In diesem Fall passt das Präsidium den Stimmschlüssel an.
- (3) Ein\*e Protokollant\*in wird festgelegt.
  - (1) Das Protokoll ist nach der Wahlversammlung in der ISG auszuhängen und enthält die Anzahl der anwesenden Mitglieder der Wahlversammlung aus den einzelnen Gruppen, sowie die Namen der neugewählten Mandatsträger\*innen.

### **II. Wahl der Leiterrundenbegleitung**

- (1) Das Präsidium öffnet die Kandidierendenliste. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen.
- (2) Nachdem die Kandidierendenliste geschlossen ist, fragt das Präsidium die Kandidierenden nach ihrer Bereitschaft für das Amt. Es wird geklärt, ob die Voraussetzungen erfüllt werden bzw. ob die SGL einer Ausnahme zustimmt.
- (3) Die Kandidierenden stellen sich der Versammlung vor und können der Reihe nach befragt werden.
- (4) Um sich in geschützter Atmosphäre ein Bild der Kandidierenden zu machen, können auf Antrag die Kandidierenden und ihre Verwandten von der Versammlung ausgeschlossen werden.
  - (1) Beratende Stimmen dürfen im Raum bleiben und sich an der Debatte beteiligen.
  - (2) Im Anschluss an die Diskussion wird die Gesamtheit der Versammlung wieder hergestellt.

- (5) Rückfragen, die sich aus der Diskussion ergeben haben, können nun gestellt werden; im Anschluss beginnt der erste Wahlgang.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Wahlversammlung hat so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind.
- (7) Eine Kandidierende gilt als gewählt, wenn er 3/4 der Stimmen der Wahlversammlung auf sich vereint.
- (8) Die Anzahl der Wahlgänge ist nicht begrenzt.
- (9) Die gewählten Kandidierenden werden mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit *en bloc* von der Wahlversammlung bestätigt.

### **III. Bestätigungswahl der UIII-Leiterrundenbegleitung**

- (1) Die amtierenden UIII-Leiterrundenbegleiter haben die Möglichkeit, sich in ihrem Amt bestätigen zu lassen. Das Präsidium befragt die entsprechenden Mandatsträger, ob sie ihr Amt für weitere zwei Jahre fortführen wollen.
  - (1) Bei Abwesenheit am Wahltag kann die Kandidatur zur Fortführung ihres Amtes im Vorhinein formlos beim Geistlichen Leiter eingereicht werden.
- (2) Bei Bewerbung auf Mandatsfortführung, kommt es zur Bestätigungswahl.
  - (1) Sollte ein Mandatsträger nicht erneut kandidieren, kommt es zur Neubesetzung des Mandats. Das Verfahren verläuft analog zur Wahl nach II.
- (2) Die Kandidierenden stellen sich der Versammlung vor und können der Reihe nach befragt werden.
- (3) Um sich in geschützter Atmosphäre ein Bild der Kandidierenden zu machen, können auf Antrag die Kandidierenden und ihre Verwandten von der Versammlung ausgeschlossen werden.
  - (1) Beratende Stimmen dürfen im Raum bleiben und sich an der Debatte beteiligen.
  - (2) Im Anschluss an die Diskussion wird die Gesamtheit der Versammlung wieder hergestellt.
- (4) Rückfragen, die sich aus der Diskussion ergeben haben, können nun gestellt werden; im Anschluss beginnt der erste Wahlgang.

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung hat so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind.
- (6) Ein Kandidierender gilt als im Amt bestätigt, wenn er 3/4 der Stimmen der Wahlversammlung auf sich vereint.
- (7) Wird ein(e) Mandatsträger\*in nicht im 1. Wahlgang bestätigt, kommt es zur Neuwahl nach II.(11).
  - (1) Bei der Bestätigungswahl nicht bestätigte Mandatsträger\*innen, können ebenfalls an der Neuwahl nach II.(11) teilnehmen und sich als Kandidierende aufstellen lassen.
- (8) Die gewählten Kandidierenden werden mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit *en bloc* von der Wahlversammlung bestätigt.

#### **IV. Wahl der G10-Rundenbegleitung**

- (1) Das Präsidium öffnet die Kandidierendenliste. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen.
- (2) Nachdem die Kandidierendenliste geschlossen ist, fragt das Präsidium die Kandidierenden nach ihrer Bereitschaft für das Amt. Es wird geklärt, ob die Voraussetzungen erfüllt werden bzw. ob die SGL einer Ausnahme zustimmt.
- (3) Die Kandidierenden stellen sich der Versammlung vor und können der Reihe nach befragt werden.
- (4) Um sich in geschützter Atmosphäre ein Bild der Kandidierenden zu machen, können auf Antrag die Kandidierenden und ihre Verwandten von der Versammlung ausgeschlossen werden.
  - (1) Beratende Stimmen dürfen im Raum bleiben und sich an der Debatte beteiligen.
  - (2) Im Anschluss an die Diskussion wird die Gesamtheit der Versammlung wieder hergestellt.
- (5) Rückfragen, die sich aus der Diskussion ergeben haben, können nun gestellt werden; im Anschluss beginnt der erste Wahlgang.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung hat so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind.
- (7) Ein Kandidierender gilt als gewählt, wenn er 3/4 der Stimmen der Wahlversammlung auf sich vereint.

- (8) Die Anzahl der Wahlgänge ist nicht begrenzt.
- (9) Die gewählten Kandidierenden werden mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit *en bloc* von der Wahlversammlung bestätigt.

## **V. Wahl der PiP-Rundenbegleitung der zukünftigen OIII**

- (1) Das Präsidium öffnet die Kandidierendenliste. Jedes Mitglied der Wahlversammlung hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen.
- (2) Nachdem die Kandidierendenliste geschlossen ist, fragt das Präsidium die Kandidierenden nach ihrer Bereitschaft für das Amt. Es wird geklärt, ob die Voraussetzungen erfüllt werden bzw. ob die SGL einer Ausnahme zustimmt.
- (3) Die Kandidierenden stellen sich der Versammlung vor und können der Reihe nach befragt werden.
- (4) Um sich in geschützter Atmosphäre ein Bild der Kandidierenden zu machen, können auf Antrag die Kandidierenden und ihre Verwandten von der Versammlung ausgeschlossen werden.
  - (1) Beratende Stimmen dürfen im Raum bleiben und sich an der Debatte beteiligen.
  - (2) Im Anschluss an die Diskussion wird die Gesamtheit der Versammlung wieder hergestellt.
- (5) Rückfragen, die sich aus der Diskussion ergeben haben, können nun gestellt werden; im Anschluss beginnt der erste Wahlgang.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglieder der Wahlversammlung hat so viele Stimmen wie Mandate zu vergeben sind.
- (7) Ein Kandidierender gilt als gewählt, wenn er  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Wahlversammlung auf sich vereint.
- (8) Die Anzahl der Wahlgänge ist nicht begrenzt.
- (9) Die gewählten Kandidierenden werden mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit *en bloc* von der Wahlversammlung bestätigt.

## **VI. Ende der Versammlung**

- (1) Das Präsidium schließt die Wahlversammlung.

## **§ 6 Änderungen der Wahlordnung und Inkrafttreten**

- (1) Änderungen der Wahlordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der SGL. Die SGL muss vor einer Änderung den Rat des Team TraBi hören.
- (2) Diese Wahlordnung tritt nach Verabschiedung durch die SGL der ISG am Canisius-Kolleg SJ, Berlin am 18. Mai 2018 in Kraft.